Hinweis: Bei den nachfolgend grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum letzten veröffentlichten Stand dieser Fachinformation

Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

Betriebliche Aufbringungsobergrenze für organische Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger nach § 6 Absatz 4 DüV

Organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N /ha und Jahr nicht überschritten werden.
Im Falle des Gewächshausanbaus gilt diese Beschränkung nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.
Diese Obergrenze bezieht sich grundsätzlich auf das Kalenderjahr.
Beim Weidegang anfallende Exkremente sind zu berücksichtigen.
Abweichend dürfen im Falle der Aufbringung von Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren 510 kg Gesamt-N/ha aus diesem Düngemittel nicht überschritten werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne der DüV:

- Pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen;
- zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden.
- Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen und Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird.

Mit der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) (BGBl. I S. 846 vom 30.04.2020) gilt seit dem 01. Mai 2020 bezüglich der zu Grunde zu legenden Betriebsfläche folgende zusätzliche Regelung:

Bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze im Betriebsdurchschnitt sind Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (einschließl. Wirtschaftsdüngern) nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten oder eingeschränkt ist, nicht oder nur in Höhe der nach diesen anderen Vorschriften/Verträgen zulässigen N-Düngung für den Betriebsdurchschnitt zu berücksichtigen.

Autor: Eric Ullmann; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7212; E-Mail: eric.ullmann@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: Juli 2024: www.lfulg.sachsen.de

Für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes sind also die landwirtschaftlich genutzten

- Flächen auf denen N-Düngeverbot oder N-Düngeverzicht für organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Beweidungsverbot besteht vollumfänglich und
- Flächen, auf denen die N-Aufbringung organischer und organisch-mineralischer Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Beweidung der Höhe nach gegenüber 170 kg N/ha beschränkt ist, entsprechend anteilig

von der Betriebsfläche abzuziehen.

Zu beachten ist, dass hiermit nur Verbote oder Beschränkungen auf der Grundlage von Vorschriften/Verpflichtungen außerhalb des Düngerechts erfasst sind.
Das sind in der Hauptsache insbesondere Bestimmungen oder Verpflichtungen

- nach Wasserrecht (z.B. Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten),
- nach Naturschutzrecht (z.B. Schutzbestimmungen in FFH- oder Naturschutzgebieten),
- im Rahmen von Fördervorhaben bzw. –verpflichtungen (z.B. Agrarumwelt- oder Naturschutzmaßnahmen, Förderung Insektenschutz und Artenvielfalt).

Wenn aufgrund düngerechtlicher Bestimmungen die N-Düngung untersagt oder eingeschränkt ist (z.B. im Ergebnis der N-Düngebedarfsermittlung nach DüV oder durch Abstandsregelungen nach DüV), wird kein Abzug von der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes bei der Berechnung des Betriebsdurchschnittes vorgenommen.

In Betrieben mit entsprechendem Einsatz von organischen Düngern/Wirtschaftsdüngern ist anhand der ggf. im Betrieb relevanten spezifischen Schutzgebietsverordnungen, vertraglichen Vereinbarungen oder Förderverpflichtungen zu prüfen, welche Flächen derartigen ganzjährigen Verboten oder Beschränkungen außerhalb der düngerechtlichen Anforderungen unterliegen.

Im Rahmen der aktuell in Sachsen relevanten Förderverpflichtungen ist eigenständig zu prüfen, ob sich daraus auf beantragten Flächen ganzjährige Einschränkungen zur N-Düngung mit organischen Düngern/Wirtschaftsdüngern und ein Beweidungsverbot ergeben.

Die N-Düngeverbote bzw. –einschränkungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ganzjährig bestehen.
Flächen, auf denen die Beweidung zulässig ist, werden nicht in Abzug gebracht.
Wenn N-Düngungsbeschränkungen bezüglich der max. N-Aufbringungsmenge aus organischen Düngern bestehen, wird die betreffende Fläche anteilig zur Aufbringungsmenge in Abzug gebracht.
Beispiel:

- max. Aufbringungsmenge 135 kg N/ha ganzjährig aus organischer Düngung und Beweidungsverbot nach WSG-Verordnung

Berechnung anteilige Berücksichtigung: 135 kg N/ha / 170 kg N/ha = 0,79

Die betroffene Fläche wird nur anteilig – hier zu 79 % -
für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes berücksichtigt.

Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die N-Gehalte heranzuziehen. Bei im Betrieb angefallenen und aufgebrachten Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und bei Gärrückständen ist folgende Mindestanrechnung nach Anlage 2 DüV, auf Grundlage der Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 DüV bzw. Tabelle 26 Datensammlung Düngerecht des LfULG (Nährstoffausscheidungen der Tiere), vorgeschrieben:

Anlage 2 DüV: Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern und andere Kenngrößen		
Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung
1	2	3
Rinder	85	70
Schweine	80	70
Geflügel		60
andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55
Betrieb einer Biogasanlage	95	

N-Aufbringungsverluste dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei Berechnungen anhand der Tierzahlen (N-Ausscheidungen) sind der durchschnittliche Jahrestierbestand und die belegten Stallplätze zu berücksichtigen. Bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlich erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Wenn die Werte der N-Ausscheidungen an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden, um das tatsächliche betriebliche Niveau abzubilden.

In Abstimmung mit dem LfULG können betriebsindividuelle Werte für N-Ausscheidungen verwendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen. Wenn abweichende Werte wegen stark N-/P-reduzierter Fütterung berücksichtigt werden, ist dies vom Betriebsleiter auf Verlangen des LfULG mit geeigneten Unterlagen plausibel nachzuweisen.

Vom Betrieb abgegebene bzw. aufgenommene und aufgebrachte organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger und Weideexkremente, müssen berücksichtigt werden.

Autor: Eric Ullmann; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242 631-7212; E-Mail: eric.ullmann@smekul.sachsen.de; Redaktionsschluss: Juli 2024: www.lfulg.sachsen.de